

**Hauptsatzung
der Landeshauptstadt Dresden**

vom 4. September 2014, zuletzt geändert in Nr. 6/19 vom 7. Februar 2019
[AUSZUG]

(...)

§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausschusses beauftragen.

(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,

Änderungen nach V2014/22

(...)

§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

(1) unverändert

(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,

d) unter den *beiden niedrigsten* nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu *wählen*, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat *besser* widerspiegelt.

(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt.

(4) *Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO können je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt werden; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Wird keine* Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge.

(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.

(6) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerrufenlich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(...)

d) unter den nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu **bestimmen**, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat **am besten** widerspiegelt.

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) **Alle weiteren Mitglieder der benennenden Fraktion sind stellvertretende Ausschussmitglieder. Wird durch die Fraktion keine andere** Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge.

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) u n v e r ä n d e r t

(...)